

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz

Zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis als untere Landschaftsbehörde, vertreten durch den Landrat  
(im folgenden ULB Rhein-Sieg),

und

der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten  
durch das Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda als untere  
Landschaftsbehörde (im folgenden ULB Bonn)

## Präambel

Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) geht im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2007 der Aufgabenbereich der ehemaligen Ämter für Agrarordnung für den Bereich des Vertragsnaturschutzes auf die unteren Landschaftsbehörden über. Im Bereich des Amtes für Agrarordnung Siegburg sind davon die Stadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis betroffen. Im Interesse eines effektiven Vertragsnaturschutzes haben sich die beiden Gebietskörperschaften zu einer Zusammenarbeit entschlossen, wobei die ULB Rhein-Sieg die fachliche und administrative Betreuung der Projekte auf Bonner Stadtgebiet übernehmen soll. Einzelheiten dazu regelt diese Vereinbarung.

## § 1 Zusammenarbeit

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben des Vertragsnaturschutzes im Gebiet der Bundesstadt Bonn in seine eigene Zuständigkeit. Die beiden unteren Landschaftsbehörden vereinbaren, in Fragen des Vertragsnaturschutzes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig über wichtige Vorgänge zu informieren und so zu einem Erfolg dieses Naturschutz-Instrumentes beizutragen.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: -

## § 2 Zuständigkeit

(1) Zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (RdErl. des MUNLV, III B 5-941.00.05.01 vom 19.06.2003 bzw. Nachfolgevorschrift) ist für beide Gebietskörperschaften die ULB Rhein-Sieg.

(2) Die ULB Rhein-Sieg kann die Vorbereitung von Kontrollen, die Einwerbung neuer Verträge sowie weitere, nicht hoheitliche Fragen des Vertragsnaturschutzes auf Bonner Stadtgebiet der Biologischen Station Bonn übertragen und direkte Regelungen mit ihr treffen.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

¶

¶

### § 3 Erstattung der Verwaltungskosten

(1) Die ULB Bonn erstattet der ULB Rhein-Sieg die Verwaltungskosten, die der ULB Rhein-Sieg durch die von ihr gem. §1 durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere der Bereiche Bewilligung, Kontrolle und Abrechnung der Verträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Bonner Stadtgebiet entstehen. Die Erstattung erfolgt pauschal pro Maßnahme und Jahr. Die zugrunde liegenden Maßnahmen und die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten für die ULB Bonn werden jeweils zum 31. März durch die Bewilligungsbehörde ermittelt und belegt.

Gelöscht: für das vorangegangene Jahr

(2) Die Kostenerstattung nach Absatz 1 beträgt 250,00 (in Worten: zweihundertfünfzig) Euro pro Maßnahme im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(3) Der Betrag ist fällig zwei Monate nach Übersendung prüffähiger Unterlagen nach Abs.1.

### § 4 Laufzeit und Kündigung

Gelöscht: Inkrafttreten,

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2013 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz ändern oder wegfallen. §60 VwVfG NRW bleibt unberührt.

Gelöscht: Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2007 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Ein Sonderkündigungsrecht zum Ende eines Jahres kann sich bei Wegfall oder bei Änderung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz ergeben. § 60 VwVfG NRW bleibt unberührt.

### § 5 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen sowie alle die zur Durchführung der Vereinbarung betreffenden wesentlichen Verhandlungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Gelöscht:

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Nicht Kursiv

Gelöscht: ¶

### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle solcher Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

Gelöscht: ¶

¶  
¶  
¶

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: Diese Vereinbarung tritt

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Schriftartfarbe: Automatisch

Gelöscht: mit Genehmigung der Bezirksregierung Köln gem. § 24 Abs. 4 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Kraft.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft (§24 Abs. 4 GKG).

**Für die Bundesstadt Bonn:  
Die Oberbürgermeisterin**

Bonn, den

Im Auftrag/Vertretung

**Für den Rhein-Sieg-Kreis:  
Der Landrat**

Siegburg, den

Im Auftrag/Vertretung

Gelöscht: . . .

\_\_\_\_\_  
nn

\_\_\_\_\_  
nn

\_\_\_\_\_  
nn

\_\_\_\_\_  
nn

Gelöscht: . . . .